nicht gewünscht hat, so ist doch klar, daß es nun in allen Fällen bei der Regel bleiben muß.

Abg. v. d. Planitz: Ich glaube, wenn das Deputationsgutachten als etwas Ganzes anzusehen ist, so hätte es auch auf einmal zur Abstimmung gebracht werden müssen; da es getrennt worden ist, so glaube ich, wird wohl die Meinung des Abg. v. Thielau richtig sein.

Abg. Sachße: Die Gesetzvorlage enthält im ersten Satze die Regel und im andern die Ausnahme. Dasselbe ist auch bei dem Vorschlage der Deputation der Fall, folglich muß der zweite Satz der Regierungsvorlage zur Abstimmung kommen.

Königl. Commissar D. Funke: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Deputation im Berichte selbst sich dahin ausgedrückt hat: „Nimmt man aber die Bestimmung einer unbedingten Minimalgrenze aus dem Gesetze hinweg, so hält die Deputation dafür, daß das relative Maximum der zu gestattenden Abtrennung, welches der Entwurf auf die Hälfte festgesetzt wissen will, beschränkt werden muß, soll das Gesetz wirklich den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen." Daraus muß man schließen, daß sie eine relative und eine unbedingte Minimalbestimmung an die Stelle des Gesetzvorschlags gesetzt und selbst einen Unterschied gemacht hat zwischen einem relativen und unbedingten Minimum.

Referent Secretair D. Schröder: Da jeder Verfasser der beste Ausleger seiner Worte ist, so kann ich auf das Bestimmteste versichern, daß diese Annahme nicht begründet ist. Die Deputation hat, wie ich schon gesagt habe, den ersten Satz ihres Vorschlags an die Stelle der ganzen §. des Entwurfs gesetzt und hat von einem bestimmten Minimum Nichts wissen wollen, sondern sie hat lediglich ein relatives Minimum gewählt. Um aber zu verhüten, daß in Folge dieses relativen Minimi die bisher schon bis auf das Aeußerste herabgebrachten Güter nicht noch ferner dismembrirt werden können, hat sie von ihrer Regel noch eine Ausnahme gemacht. Diese hat nun zwar die Kammer nicht genehmigt, allein der erste Satz des Deputationsgutachtens soll offenbar, das zeigt der ganze Sinn, in welchem das Deputationsgutachten abgefaßt ist, an die Stelle der §. 4 treten, und mithin kann über den zweiten Satz der §. des Gesetzentwurfs nicht noch besonders abgestimmt werden.

Abg. Braun: Ich glaube, diese Meinung zeigt sich als begründet, wenn man die Fassung des Deputationsgutachtens auf S. 874 vergleicht. Die Deputation sagt da: „deshalb schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor, §. 4 in folgender Fassung anzunehmen." Der erste Theil dieser Fassung ist angenommen, mithin hat mit der Annahme derselben die Kammer ausgesprochen, die §. 4 in dem von der Deputation vorgeschlagenen ersten Theil der Fassung zu genehmigen.

Abg. Oehme: Ich sollte glauben, daß hinsichtlich der Fragstellung über den zweiten Theil der 4. §. gar kein Bedenken obwalten könnte; denn nachdem wir das Deputationsgutachten angenommen haben, wo von geschlossenen Gütern überhaupt die Rede ist, wonach der dritte Theil abgetrennt werden kann, können wir nicht wieder auf die 4. §. selbst zurückgehen und darüber abstimmen: ob von Grundstücken, auf welchen 150 oder weniger Steuereinheiten haften, Etwas abgetrennt werden kann; es würde dies dem schon angenommenen Grundsatz geradezu widersprechen.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Es ist mir klar, daß, wenn man einmal eine Regel, als gesetzliche Norm, nicht angenommen hat, man dann auch nicht auf die Ausnahme zurückkommen könne. Nach dem ersten Entwurfe der hohen Staatsregierung gibt §. 4 eine Regel im ersten Satze und eine Ausnahme im zweiten. Die Deputation hat statt dieser Bestimmungen eine andere Regel aufgestellt, und dazu ebenfalls eine Ausnahme vorgeschlagen. Diese Ausnahme ist abgelehnt worden und ich habe selbst dagegen gestimmt, weil ich über die Ausführbarkeit Zweifel hegte. Nun will man aber eine Ausnahme, die auf die Regel im Gesetzentwurfe sich bezieht, zur Abstimmung bringen. Diese Regel ist jedoch abgeworfen worden, und ich glaube daher nicht, daß man auf eine Ausnahme zurückgehen kann, die von einer andern Regel abgeleitet worden, von einer andern Regel, als diejenige es ist, welcher man den Vorzug gegeben hat.

Präsident D. Haase: Ich bin ganz derselben Ansicht gefolgt. Ist eine Regel aufgestellt und daneben eine Ausnahme von solcher, so kann man, wenn die Regel abgeworfen ist, nicht noch auf die Ausnahme von dieser Regel zurückgehen. Dies ist der Fall mit der in dem Entwurfe aufgestellten Regel und deren Ausnahme. Anders ist es mit der Regel, welche die Deputation aufgestellt hat, und mit der dabei von ihr beantragten Ausnahme. Diese Regel ist angenommen, die Ausnahme nicht, also bleibt die Regel stehen ohne Ausnahme. Ich werde, da verschiedene Ansichten in der Kammer obwalten, eine Frage an die Kammer stellen: ob dieselbe der Deputation beipflichtet, daß auf §. 4 des Gesetzentwurfs nicht mehr zurückgegangen werden kann, solche vielmehr als abgelehnt anzusehen sei. Ist die Kammer damit einverstanden? — Dies wird gegen 19 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Zeit ist bereits zu weit vorgerückt, um weiter in dieser Berathung fortzufahren. Ich ersuche Sie daher, sich morgen früh um 9 Uhr wieder hier zu versammeln. Ich bringe die nämlichen Gegenstände auf die Tagesordnung, welche heute darauf standen, insofern über dieselben nicht heute schon die Berathung stattgefunden hat.

Schluß der Sitzung nach $\frac{1}{4}$3 Uhr.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.